

**Steuergesetz (StG); Änderung; 1. Beratung (Nachvollzug Bundesrecht)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **651.100**  
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats   | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|-----------------|---|---|--|--|
|                 | <b>Steuergesetz (StG)</b>   |   |  |  |
|                 | <i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i><br><br><i>beschliesst:</i>   |   |  |  |
|                 | <b>I.</b>   |   | <b>Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 26. März 2024:</b><br><br>Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat<br>(keine Änderungen seitens Grosse Rat beschlossen) |  |
|                 | Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert: |   |  | Prüfungsauftrag zu § 32a                   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 5</b><br/>V. Juristische Personen<br/>1. Begriff der juristischen Person</p> <p><sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert: Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des kantonalen Rechts. Einer juristischen Person gemäss § 81 gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 <sup>1)</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> | <p><sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert: Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des kantonalen Rechts. Einer juristischen Person [...] gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz [...] <u>gemäss den</u> Art. [...] <u>58 und 118a</u> des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 <sup>2)</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> |   |                                  |  |

<sup>1)</sup> SR [951.31](#)

<sup>2)</sup> SR [951.31](#)

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Ausländische juristische Personen sowie auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden denjenigen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.</p>   |  |   |                                  |  |
| <p><b>§ 14</b><br/>2. Juristische Personen mit besonderen Zwecken und ausländische Vertretungen</p> <p><sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:</p> <p>a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p> |  |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>b) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;</p> <p>c) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Tätigkeit der politischen Parteien, die im Kanton oder in den aargauischen Gemeinden tätig sind und deren Ziele und innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen, gilt als öffentlicher Zweck. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>d) ...</p> <p>e) juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>f) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG) vom 22. Juni 2007 <sup>1)</sup> für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;</p> |   |  |   |   |

<sup>1)</sup> SR [192.12](#)

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>g) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera a oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera b sind;</p> <p>h) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024              | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|--|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Die in Absatz 1 lit. a–e und genannten juristischen Personen mit besonderen Zwecken entrichten jedoch</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes, wobei die in den letzten 7 Jahren auf andern Grundstücken im Kanton Aargau erlittenen Verkaufsverluste vom Grundstückgewinn abgezogen werden können. Bei Liegenschaften des Anlagevermögens, die für die Verfolgung der besonderen Zwecke notwendig sind, wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung, ein Ersatzobjekt beschafft wird;</p> | <p>b) die Grundstückgewinnsteuer [...] <u>gemäss</u> den [...] <u>§§ 95–111</u>, wobei die in den letzten 7 Jahren auf andern Grundstücken [...] <u>in der Schweiz</u> erlittenen Verkaufsverluste vom Grundstückgewinn abgezogen werden können. Bei Liegenschaften des Anlagevermögens, die für die Verfolgung der besonderen Zwecke notwendig sind, wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung, ein Ersatzobjekt beschafft wird;</p> | <p><u>Minderheitsantrag</u><br/><u>Beibehaltung geltenden Rechts</u></p> | <p>Ablehnung</p>                 | <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>         |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>c) eine Gewinnsteuer von 20 % auf Leistungen, die sie für nicht steuerbefreite Zwecke ausschütten und denen keine oder keine gleichwertige Leistung der begünstigten Person gegenübersteht. Die Steuer wird für das Jahr der Ausschüttung in der Form einer Jahressteuer vom Kantonalen Steueramt erhoben. Die Besteuerung bei der begünstigten Person bleibt vorbehalten. Diese haftet für die Steuer der juristischen Person solidarisch, sofern sie oder ihr nahe stehende Personen die zweckwidrige Ausschüttung beeinflusst haben.</p> <p><sup>3</sup> Die juristische Person mit besonderen Zwecken versteuert den Reingewinn aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen für Vereine und Stiftungen im dritten Teil dieses Gesetzes. Dieser Reingewinn kann nicht mit Verlusten aus den übrigen Tätigkeiten der juristischen Person verrechnet werden.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 29</b><br/>4. Bewegliches Vermögen</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen</p> <p>1. aus Versicherungen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, oder</p> <p>2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> |  |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 <sup>1)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> |   |  |   |   |

<sup>1)</sup> SR [642.21](#)

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p><sup>1</sup>bis Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p><sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss § 71 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p><sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
|   | <p><sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands gemäss den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) <sup>1)</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 31</b><br/>6. Einkünfte aus Vorsorge</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.</p> |  |   |                                  |  |

<sup>1)</sup> SR [220](#)

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>3</sup> Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.</p> | <p><sup>3</sup> [...] <u>Leibrentenversicherungen</u> sowie [...] <u>Leibrenten- und Verpfändungsverträge</u> sind [...] <u>im Umfang ihres Ertragsanteils</u> steuerbar. <u>Dieser bestimmt sich wie folgt:</u></p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 <sup>1)</sup> unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäss Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 <sup>2)</sup> bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> |   |                                  |  |

<sup>1)</sup> SR [221.229.1](#)

<sup>2)</sup> SR [961.01](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|-----------------|--|---|----------------------------------|--|
|                 | <p>1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: Ertragsanteil = <math>\{1 - [(1 + m)^{22} - 1] / [22 \times m \times (1 + m)^{23}]\} \times 100\%</math></p> <p>2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p> <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024   | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt § 33 lit. b.</p>                | <p>1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: Ertragsanteil = <math>\{1 - [(1 + r)^{22} - 1] / [22 \times r \times (1 + r)^{23}]\} \times 100\%</math></p> <p>2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 32a</b><br/>1<sup>bis</sup>. Steueraufschubtatbestände</p> |   | <p><u>Prüfungsantrag</u><br/>Der Regierungsrat soll in der Botschaft zur 2. Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie mit einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes erreicht werden kann, dass Selbstständigerwerbende, welche im Zeitpunkt der Verpachtung den Antrag auf privilegierte Abrechnung gemäss § 32a Abs. 2 nicht stellen, später dennoch in jedem Fall einmalig Anspruch auf eine privilegierte Abrechnung erhalten, auch wenn der Steuerpflichtige beispielsweise die Höhe der BVG-Eintrittsschwelle nicht erreicht.</p> | <p>Zustimmung</p>                | <p>Zustimmung zum Prüfungsantrag</p>       |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p><sup>1</sup> Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.</p> |   |  |   |   |
| <p><sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.</p>  |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>3</sup> Wird bei einer Erteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.</p>   |  |   |                                  |  |
| <p><b>§ 33</b><br/>                     II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten; vorbehalten bleibt § 29 lit. a Ziff. 2;</p> |  |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>c) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;</p> <p>d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen;</p> <p>e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 32 lit. f;</p> <p>f) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p>f<sup>bis</sup>) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 10'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) die Zahlung von Genugtungssummen;</p> <p>h) Einkünfte auf Grund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 <sup>1)</sup>;</p> |  |   |                                  |  |

<sup>1)</sup> SR [831.30](#)

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>i) Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt § 96 Abs. 2;</p> <p>k) Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) <sup>1)</sup> vom 29. September 2017 zugelassen sind, wenn diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>k<sup>bis</sup>) einzelne Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die jeweils gemäss dem BGS zugelassen sind;</p> <p>k<sup>ter</sup>) Gewinne aus Kleinspielen, die gemäss dem BGS zugelassen sind;</p> |   |  |   |   |

1) [SR 935.51](#)

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p>l) einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen.</p>  | <p>l) einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen [...] ;</p> <p>m) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 <sup>1)</sup>.</p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 36</b><br/> 3. Selbstständige Erwerbstätigkeit<br/> a) Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere</p> <p>a) die ausgewiesenen Abschreibungen auf dem Geschäftsvermögen;</p> |  |   |                                  |  |

<sup>1)</sup> SR [837.2](#)

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>b) die verbuchten Rückstellungen für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</li><li>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken;</li><li>3. Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu 10 % des Fr. 100'000.– übersteigenden steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;</li></ol> <p>c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p>d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>e) ...</p> <p>f) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 27 Abs. 2 entfallen.</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.</p> | <p>f) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen [...] <u>gemäss</u> § 27 Abs. 2 entfallen [...] ;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals [...] ;</p> <p>h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b>   | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> | <p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind [...] <u>insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</li><li>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li><li>c) Bussen und Geldstrafen;</li><li>d) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</li></ul> |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
|  | <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen gemäss Absatz 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 40</b><br/>5. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p> | <p>b) die dauernden Lasten sowie [...] <u>der Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 lit. c der [...] Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;</u></p>  |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 <sup>1)</sup>;</p> |   |  |   |   |

<sup>1)</sup> SR [831.40](#)

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen: <sup>1)</sup></p> <p>1. Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> |   |  |   |   |

<sup>1)</sup> Ab der Steuerperiode 2023: Fr. 6'400.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; Fr. 3'200.– für die übrigen Steuerpflichtigen (gestützt auf § 40 Abs. 2 und 3)

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p> <p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p>j<sup>bis</sup>) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 <sup>1)</sup>, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p> <p>l) ...</p> <p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lernende in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, wenn kein Abzug gemäss Literatur geltend gemacht wird. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abzüge durch Verordnung;</p> |  |   |                                  |  |

<sup>1)</sup> SR [151.3](#)

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;</p> <p>o) 5 % als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. k<sup>bis</sup>–l steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'000.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. k<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.– abgezogen;</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</li><li>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 lit. g werden jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inkl. Wahlfranchisen und Modelle.</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p><sup>3</sup> Die Anpassung gemäss Absatz 2 wird auf dem Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen berechnet, wobei das Ergebnis auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden ist. Der Abzug für Verheiratete beträgt stets das Doppelte.</p> <p><sup>4</sup> Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt. Die Pauschalbeträge werden erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                                     | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 69</b><br/>b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>a) die direkten Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> | <p>a) die [...] <u>eidgenössischen, kantonalen und kommunalen</u> Steuern [...];</p> |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p>c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 10'000.– beschränkt;</p> <p>d) ...</p> <p>e) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>f) die Rückstellungen. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken, anerkannt. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p>g) die Abschreibungen. Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 74 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen nach § 77 Abs. 2, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.</p> <p>h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.</p> | <p>g) die Abschreibungen. Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung [...] <u>gemäss</u> § 74 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen [...] <u>gemäss</u> § 77 Abs. 2, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet [...] ;</p> <p>h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten [...] ;</p> <p>i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> | <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören [...] <u>insbesondere</u></p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
|   | <p><sup>3</sup> Sind Sanktionen gemäss Absatz 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 69a</b><br/>b<sup>bis</sup>) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p><sup>1</sup> Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.</p> | <p><sup>1</sup> Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten [...] <u>Forschungs- und Entwicklungsaufwand</u> hinaus zum Abzug zugelassen.</p>   |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p><sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf</p> <p>a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person;</p> <p>b) 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p> |   |  |   |   |

<sup>1)</sup> SR [420.1](#)

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 92</b><br/>II. Bemessung des Reingewinns</p> <p><sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Steuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umgerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p> | <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 93</b><br/>III. Bemessung des Eigenkapitals</p> <p><sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Massgeblich ist das Eigenkapital am Bilanzstichtag des jeweiligen Geschäftsabschlusses nach Gewinnverwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Kapitalsteuer wird auf der Basis eines ordentlichen Geschäftsjahres von 12 Monaten festgelegt. Bei unter- oder überjährigem Geschäftsabschluss wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende anteilmässige Kapitalsteuer erhoben.</p> | <p><sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024              | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|--|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 97</b><br/>2. Steueraufschiebende Veräusserungen</p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei</p> <p>a) Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) und Eigentumswechsel mit Erbvorbezug, Schenkung oder gemischter Schenkung;</p> <p>b) Rechtsgeschäften unter Verwandten in gerader Linie;</p> <p>c) Rechtsgeschäften unter Verheirateten, auch wenn sie der gegenseitigen Abfindung im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozess dienen;</p> | <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>                     | <p><u>Minderheitsantrag</u><br/><u>Beibehaltung geltenden Rechts</u></p> | <p>Ablehnung</p>                 | <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>         |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|---|----------------------------------|--|
| <p>d) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;</p> <p>e) ...</p> <p>f) Umstrukturierungen gemäss § 28 Abs. 1 sowie § 71 Abs. 1 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann innert 1 Jahr nach der Veräusserung verlangen, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.</p> |   |   |                                  |  |
| <p><b>§ 114</b><br/>2. Tarife für Erwerbs- und Erstatzeinkommen<br/>a) Grundlage</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest. Vorbehalten bleiben die §§ 115 Abs. 3 und 116 Abs. 2.</p>   | <p><b>§ 114</b><br/>2. Tarife [...] a) Grundlage</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen fest. [...]</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Der Steuerabzug umfasst die Kantons-, Gemeinde-, Kirchen- und Feuerwehrsteuern sowie die direkte Bundessteuer.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde- und Kirchensteuern berechnen sich aus dem Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden und Kirchgemeinden im Kanton.</p>   |  |   |                                  |  |
| <p><b>§ 115</b><br/>b) Ausgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 35) und Versicherungsprämien (§ 40 lit. d, f und g) sowie Abzüge für Verheiratete und Kinder (§ 40 lit. h und § 42 Abs. 1) berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden verheirateten Personen, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen sowie den Pauschalen und Abzügen nach Absatz 1 Rechnung tragen.</p> |  |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024              | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|--|----------------------------------|--|
| <p><sup>3</sup> Für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige beträgt der Steuersatz 10 %.</p>   | <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>           | <p><u>Minderheitsantrag</u><br/><u>Beibehaltung geltenden Rechts</u></p> | <p>Ablehnung</p>                 | <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p>         |
| <p><b>§ 116</b><br/>3. Tarife für Ersatzeinkommen und Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Auf Leistungen, die eine Versicherung direkt der versicherten Person ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug nach dem entsprechenden Quellensteuertarif vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. Für diese Leistungen beträgt der Steuersatz 10 %. Der gleiche Satz gilt bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen.</p> | <p><b>§ 116</b> <i>Aufgehoben.</i></p>           |  |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|---|----------------------------------|--|
|   | <b>5.3.1 Verfahrenspflichten und Haftung</b>  |   |                                  |  |
| <p><b>§ 127</b><br/>I. Verfahrenspflichten und Haftung<br/>1. Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung<br/>a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Die Quellensteuern werden durch die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhoben.</p> | <p><b>§ 127</b><br/>I. [...] Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung<br/>[...] <u>1.</u> Im Allgemeinen</p> |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere</p> <p>a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;</p> <p>b) bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;</p> <p>c) den Quellensteuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;</p> |   |  |   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>d) mit dem Kantonalen Steueramt über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;</p> <p>e) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen;</p> <p>f) ...</p> <p>g) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p><sup>3</sup> Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung dem Kantonalen Steueramt Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 128</b><br/>b) Haftung</p> <p><sup>1</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haben für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht einzustehen.</p> <p><sup>2</sup> In gleicher Weise haftet, wer die Darbietung von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten in der Schweiz veranstaltet.</p>  | <p><b>§ 128</b><br/>[...] <u>2.</u> Haftung</p>   |   |                                  |  |
| <p><b>§ 128a</b><br/>1a. Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren; AHV-Ausgleichskasse</p> <p><sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber vorgenommenen Quellensteuerabzug aus. Sie rechnet die abgelieferten Quellensteuern jährlich mit dem Kantonalen Steueramt ab und überweist den Quellensteuerbetrag im Laufe des folgenden Jahres an das Kantonale Steueramt.</p> | <p><b>§ 128a</b><br/>[...] <u>1.</u> Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren; AHV-Ausgleichskasse</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision gemäss § 137.</p>  |   |   |                                  |  |
| <p><b>§ 129</b><br/>2. Pflichten der steuerpflichtigen Person<br/>a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat dem Kantonalen Steueramt sowie der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die Verhältnisse, die für die Erhebung der Quellensteuern massgebend sind, mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.</p> | <p><b>§ 129</b><br/>[...] <u>III.</u> Pflichten der steuerpflichtigen Person<br/>[...] <u>1.</u> Im Allgemeinen</p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 129a</b><br/>Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.</p>   | <p><b>§ 129a</b><br/><u>2.</u> Notwendige Vertretung</p>  |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p><sup>2</sup> Personen, die gemäss § 125c eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. § 187 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023    | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 130</b><br/>b) Direktbezug</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</p> | <p><b>§ 130</b><br/>[...] <u>3.</u> Direktbezug</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                                       | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
|   | <b>5.3.2 Erhebung der Quellensteuer; interkantonale Verhältnisse</b>                   |   |                                  |  |
| <p><b>§ 131</b><br/>                     II. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis</p> <p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer gemäss diesem Gesetz in folgenden Fällen:</p> <p>a) für Arbeitnehmer gemäss § 112, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;</p> <p>b) für Arbeitnehmer gemäss § 121 Abs. 1 lit. a, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wochenaufenthalt im Kanton haben;</p> | <p><b>§ 131</b><br/>                     [...] I. Erhebung der Quellensteuer [...]</p> |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p>c) für Personen gemäss den §§ 121 sowie 123–125a, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat. Wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, gilt für die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer das Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p> <p>d) für Personen gemäss § 122, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer der zuständigen Bezugsbehörde des Kantons Aargau.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                          | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 131a</b><br/>Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist in den folgenden Fällen die Veranlagungsbehörde gemäss diesem Gesetz zuständig:</p> <p>a) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. a, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;</p> <p>b) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. b, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode Wochenaufenthalt im Kanton hatten;</p> <p>c) für Personen gemäss § 131 Abs. 1 lit. c, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton erwerbstätig waren.</p> | <p><b>§ 131a</b><br/><u>II.</u> Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                                      | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Der Kanton Aargau hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zuviel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer beziehungsweise der erwerbstätigen Person zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantonale Steueramt leistet den anderen schweizerischen Steuerbehörden bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.</p> |   |   |                                  |  |
|   | <p><b>5.3.3 Veranlagung und Bezug</b></p>   |   |                                  |  |
| <p><b>§ 133</b><br/>III. Verfahren<br/>1. Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt in Zusammenarbeit mit den Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung.</p>  | <p><b>§ 133</b><br/>[...] <u>I. Veranlagung</u><br/>1. [...] <u>Zuständigkeit</u></p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                                 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Zuständig für die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss den §§ 118, 118a, 125b und 125c ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde.</p>  |  |   |                                  |  |
| <p><b>§ 138</b><br/>IV. Steuerbezug<br/>1. Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Quellensteuern werden durch das Kantonale Steueramt bezogen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Bezugsminima festsetzen.</p>   | <p><b>§ 138</b><br/>[...] II. <u>Bezug</u><br/>1. [...] <u>Zuständigkeit</u></p> |   |                                  |  |
| <p><b>§ 170</b><br/>2. Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten oder beigezogenen Personen müssen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.</p> |  |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Eine Auskunft einschliesslich Gewährung der Akteneinsicht ist zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im aargauischen Recht gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Über entsprechende Begehren entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Auskunft ist ferner zulässig an Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie an Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker über die Steuerschulden der Erblasserin oder des Erblassers.</p> | <p><sup>3</sup> Eine Auskunft einschliesslich <u>Gewährung der Einsicht in die Steuerakten der Erblasserin oder des Erblassers</u> ist ferner zulässig an Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie an Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker [...], <u>soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.</u></p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 171</b><br/>3. Amtshilfe</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton auf Grund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.</p> <p><sup>1bis</sup> Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann der Regierungsrat durch Verordnung die Steuerbehörden generell ermächtigen, bestimmten Behörden bestimmte Auskünfte zu erteilen oder durch Abrufverfahren zugänglich zu machen.</p> |  |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|--|---|--|---|---|
| <p><sup>2</sup> Das Departement Finanzen und Ressourcen ist befugt, kantonalen und ausserkantonalen Gerichten und Verwaltungsbehörden Akteneinsicht zu gewähren oder die Steuerbehörden ihnen gegenüber zur Erteilung von Auskünften zu ermächtigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die für die Auskünfte notwendigen Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranlagungsbehörden können die Behörden des Bundes und der andern Kantone sowie der Bezirke und Gemeinden um Amtshilfe ersuchen. Diese können die Veranlagungsbehörde von sich aus auf eine vermutete unvollständige Veranlagung aufmerksam machen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Gerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihm bezeichnete Tatsachen kostenlos zu melden.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|-----------------|---|---|----------------------------------|--|
|                 | <p><sup>5</sup> Die Leistungsabrechnungen sind von den Arbeitslosenkas- sen direkt an die zuständigen Steuerbehörden zu übermit- teln. Die Datenbekanntgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p>   |   |                                  |  |
|                 | <p><b>§ 171a</b><br/>I. Verkehr mit den Behörden</p> <p><sup>1</sup> Der schriftliche Verkehr mit den Behörden kann in Papier- form oder mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person elekt- ronisch erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Schreibt das Gesetz die Un- terzeichnung von Eingaben vor, tritt bei der elektronischen Einreichung anstelle der Un- terzeichnung eine elektroni- sche Bestätigung der Anga- ben durch die steuerpflichtige Per- son.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Voraus- setzungen für den elektroni- schen Verkehr zwischen den Behörden und der steuerpflich- tigen Person durch Verord- nung.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                                  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 172</b><br/>I. Verfahrensrechtliche Stellung der Verheirateten</p> <p><sup>1</sup> Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehepartner unterzeichnet, wird dem anderen eine Frist eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die vertragliche Vertretung unter Verheirateten angenommen.</p> <p><sup>3</sup> Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehepartner innert Frist handelt.</p> <p><sup>4</sup> Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an beide gemeinsam gerichtet.</p> | <p><b>§ 172</b><br/>[...] II. Verfahrensrechtliche Stellung der Verheirateten</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 173</b><br/>II. Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen<br/>1. Akteneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten einzusehen. Die übrigen Akten stehen den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> | <p><b>§ 173</b><br/>[...] III. Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen<br/>1. Akteneinsicht</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 177</b><br/>           III. Verjährung<br/>           1. Veranlagungsverjährung</p> <p><sup>1</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung beginnt nicht oder steht still</p> <p>a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;</p> <p>b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;</p> <p>c) solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftenden Personen in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.</p> | <p><b>§ 177</b><br/>           [...] <u>IV.</u> Verjährung<br/>           1. Veranlagungsverjährung</p> |   |                                  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023</b> | <b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024</b> | <b>Stellungnahme des Regierungsrats</b> | <b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b> |
|---|---|--|---|---|
| <p><sup>3</sup> Die Verjährung beginnt neu mit</p> <p>a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder einer mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;</p> <p>b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person;</p> <p>c) der Einreichung eines Erlassgesuches;</p> <p>d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehen.</p> <p><sup>4</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.</p> |   |  |   |   |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 183</b><br/>3. Bescheinigungspflicht von Dritten</p> <p><sup>1</sup> Dritte, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, müssen ihr das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen bescheinigen. Insbesondere sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>b) Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;</p> |  |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023  | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|---|---|----------------------------------|--|
| <p>c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;</p> <p>d) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen auf Grund von Vorsorgeverhältnissen;</p> <p>e) Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p> | <p>c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; <u>bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen gemäss § 31 Abs. 3 lit. b ausweisen;</u></p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p>f) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung eine nötige Bescheinigung nicht ein, kann die Steuerbehörde diese von der Drittperson einfordern. Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> |  |   |                                  |  |
| <p><b>§ 191</b><br/>2. Eröffnung der Veranlagungsverfügung; Ermessensveranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörde legt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Kapital), die Steuersätze und die Steuerbeträge fest.</p>   |  |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024  | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|--|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Dabei können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigt werden.</p> |  | <p><b>Minderheits-Prüfungsantrag</b><br/>Der Regierungsrat soll in der Botschaft zur 2. Beratung aufzeigen, ob und gegebenenfalls wie das Steuergesetz geändert werden müsste, damit keine willkürlichen Aufrechnungen mehr erfolgen und bei Abweichungsbegründungen die massgebenden Gesetzesartikel genannt werden müssen.</p> | Ablehnung                        | Ablehnung Minderheits-Prüfungsantrag       |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023                              | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024   | Stellungnahme des Regierungsrats  | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024                            |
|---|---|---|-----------------------------------|---|
| <p><b>§ 193</b><br/>2. Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Einsprache muss einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, gegen welche Punkte der Veranlagung sich die Einsprache richtet. Die angefochtene Veranlagungsverfügung ist anzugeben. Die Einsprache soll eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt ein Antrag, ist unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.</p> | <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> | <p><u>Minderheitsantrag</u><br/><i>Beibehaltung geltenden Rechts</i></p> <p><u>Minderheitsantrag</u><br/><i>Beibehaltung geltenden Rechts</i></p> | <p>Ablehnung</p> <p>Ablehnung</p> | <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p> <p>Ablehnung Minderheitsantrag</p> |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 209</b><br/>4. Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern fest. Die Bestimmungen über Vollzug und Verfahren gelten sinngemäss.</p> | <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann kleinere Nachsteuerverfahren durch Verordnung an die Veranlagungsbehörden der Gemeinden delegieren.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht  | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023   | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|--|--|---|----------------------------------|--|
| <p><b>§ 232</b><br/>VI. Steuersicherung<br/>1. Sicherstellung</p> <p><sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares gerichtliches Urteil.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer gelten sinngemäss.</p> | <p><sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten [...] <u>Steuern, Zinsen, Bussen oder Kosten</u> gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares gerichtliches Urteil.</p> |   |                                  |  |

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2023              | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. Februar 2024 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024 |
|---|---|---|----------------------------------|--|
| <sup>3</sup> Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. |   |   |                                  |  |
|   | <b>II.</b>  |   |                                  |  |
|   | <i>Keine Fremdänderungen.</i>                                 |   |                                  |  |
|   | <b>III.</b>   |   |                                  |  |
|   | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>                                |   |                                  |  |
|   | <b>IV.</b>  |   |                                  |  |
|   | Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. |   |                                  |  |
|   | Aarau,<br>Präsident des Grossen Rats<br>Protokollführerin     |   |                                  |  |